

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2004/6/30 2001/04/0204

## JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 30.06.2004

#### Index

40/01 Verwaltungsverfahren 50/01 Gewerbeordnung

#### Norm

AVG §41 Abs2 idF 1998/I/158;

GewO 1994 §356;

GewO 1994 §77 Abs1;

#### **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 90/07/0098 E 14. September 1993 RS 1 (hier mündliche Verhandlung im Verfahren betreffend einen Antrag auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer gewerblichen Betriebsanlage)

### Stammrechtssatz

Eine Verhandlung gemäß § 107 Abs 1 WRG ist so anzuberaumen, daß die Teilnehmer rechtzeitig und vorbereitet erscheinen können (§ 41 Abs 2 AVG). Die Frage, innerhalb welcher Frist eine Verhandlung anzuberaumen ist, damit die Teilnehmer rechtzeitig und vorbereitet erscheinen können, ist von Fall zu Fall verschieden zu beantworten.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2004:2001040204.X02

#### Im RIS seit

13.08.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{ll} JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH. \\ & www.jusline.at \end{tabular}$